

Ordnungsbehördliche Verordnung für die Gemeinde Katzhütte

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, Belästigung der Allgemeinheit, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, unbefugte Werbung, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen.

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“ als Ordnungsbehörde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für die die Gemeinde Katzhütte

§1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Katzhütte

§2

Begriffsbestimmungen

1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen und Stützmauern;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Abs.4)
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 3 Buchstabe 3a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer

§3

Verunreinigungen

1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen, wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgasthallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen,
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder

andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Kanäle einzuleiten, einzubringen oder diesen zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§4

Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen, sowie auf öffentlich zugänglichen Grundstücken ist es untersagt:

1. Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des BauGB) das Zelten oder Übernachten auf Straßen und in öffentlichen Anlagen,
2. das Nächtigen,
3. das die körperliche Nähe suchende oder besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
4. das Verrichten der Notdurft,
5. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. Ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
6. das Abstellen von Kraftfahrzeugen, die nicht amtlich zugelassen sind, und Fahrzeuge die nicht fahrbereit sind und keinen Abfall darstellen (u.a. Sommer- und Winterzulassung)

§5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Kanalisation geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§6

Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch das Ordnungsamt der VG "Bergbahnregion/Schwarzatal" dafür freigegeben worden sind.

§7

Abfallbehälter , Wertstoffcontainer, Sperrmüll

1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher, Pappteller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

2) Gegenstände aus Abfallbehältern sowie Wertstoffcontainern (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht verstreut werden.

Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt worden sind.

Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Die Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale- Orla bleiben unberührt.

§8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen

sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§11

Hausnummern

- 1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der für das Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muß von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- 2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder läßt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.
- 3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§12

Tierhaltung

- 1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, daß die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- 2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- 3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.
Bissige Hunde müssen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und einen bissicheren Maulkorb tragen.
- 4) Halter oder mit der Führung oder Haltung von Hunden Beauftragte, haben im Geltungsbereich dieser Verordnung, während des Führens eines oder mehrerer Hunde andauernd Materialien (z.B. Tüten, Beutel oder andere Behältnisse) bei sich zu führen, die geeignet sind, den durch den geführten Hund verrichteten Hundekot sofort zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- 6) Das Füttern fremder oder herrenlos streunender Hunde und Katzen sowie verwilderter Tauben ist verboten.

§13

Unbefugte Werbung

- 1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
- 2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger ohne Genehmigung aufzustellen oder anzubringen
 - c) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten
- 3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen. Bei Nichteinhaltung des Abs. 3 werden die Werbeträger nach Ablauf dieser Frist kostenpflichtig entfernt.

§ 14

Ruhestörender Lärm

1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Abs. 2 so zu verhalten, daß andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

2) Ruhezeiten sind Werktags die Zeiten von:

- **06.00 Uhr bis 08.00 Uhr Morgenruhe;**
- **12.30 Uhr bis 14.00 Uhr Mittagsruhe**
- **21.00 Uhr bis 22.00 Uhr Abendruhe Montag bis Freitag**
- **20.00 Uhr bis 22.00 Uhr Abendruhe Samstag**

• für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 6:00 Uhr) gilt der § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz (GVBl. 1998 S.356).

3) Während der Morgen-, Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

- a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten
- b) der Betrieb motorbetriebener Geräte und Maschinen (Gartengeräte, Rasenmäher, Motorsensen usw. siehe Anlage 1). Es gilt die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (32. BImSchV, BGBl. S. 3478) in der Fassung vom 06.03.2007 (BGBl. I S. 261)
- c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u.ä. auch auf offenen Balkonen und bei geöffnetem Fenster)

4) Das Verbot des Absatzes 3 a und 3 c gilt nicht

für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind.

5) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

7) Für Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267)

§15

Offene Feuer im Freien

1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nur erlaubt, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 17 durch das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ erteilt wurde.

2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 17 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

3) Jedes nach § 17 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein :

- 1.) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen.
- 2.) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
- 3.) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

5) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Thüringer Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen) , nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 16

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu

einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 17

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“ Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§18

Zu widerhandlungen

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Anordnungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung zuwiderhandelt.

2) Ordnungswidrigkeiten können durch das Ordnungsamt der VG "Bergbahnregion / Schwarzatal" mit Geldbußen bis einem Betrag von 5000,- Euro (§ 51 Abs.1 OBG) geahndet werden.

§19

Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 Buchst. a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen, wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgasthallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigt,
2. § 3 Abs. 1 Buchst. b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht, abspritzt
3. § 3 Abs. 1 Buchst. c Abwässer und Baustoffe in die Kanäle einleitet, einbringt oder dieser zuleitet
4. § 4 Abs. 1 Nr. 1 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zeltet und übernachtet
5. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt
6. § 4 Abs. 1 Nr. 3 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet
7. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die Notdurft verrichtet
8. § 4 Abs. 1 Nr. 5 außerhalb von Freiausshankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. Ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt
9. § 4 Abs.1 Nr.6 Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung, Fahrzeuge die nicht fahrbereit sind und keinen Abfall darstellen (u.a. Sommer- und Winterzulassung), auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen, sowie auf öffentlich zugänglichen Grundstücken abstellt
10. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frostwetter in die Kanalisation schüttet
11. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt
12. § 7 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt
13. § 7 Abs. 2 Gegenstände aus Abfallbehältern verstreut, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt soweit dies in der Satzung Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale- Orla nicht geregelt ist.
14. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt
15. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt , unzugänglich oder unbrauchbar macht
16. § 11 Abs. 1 ein Hauseigentümer oder Nutzungsberechtigter sein Haus nicht mit einer Hausnummer versieht
17. § 11 Abs. 2 die Hausnummer nicht in unmittelbarer Nähe zum Hauseingang deutlich sichtbar anbringt
18. § 12 Abs. 1 Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird
19. § 12 Abs. 2, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt und in öffentlichen Brunnen baden lässt
20. § 12 Abs. 3, Hunde auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzonen, einschließlich des Marktplätze, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen Hunde nicht an der Leine führt, bissige Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier nicht stets an der Leine führt und dem Hund keinen bissicheren Maulkorb anlegt

21. § 12 Abs. 4 als Halter oder mit der Führung oder Haltung von Hunden Beauftragter im Geltungsbereich dieser Verordnung, während des Führens eines oder mehrerer Hunde nicht andauernd Materialien (z.B. Tüten, Beutel oder andere Behältnisse) bei sich führt, die geeignet sind, den durch den geführten Hund verrichteten Hundekot sofort zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen
22. § 12 Abs. 6, fremde oder herrenlose streunende Hunde und Katzen und verwilderte Tauben füttert
23. § 12 Abs. 5, Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt
24. § 13 Abs. 1 unerlaubte Werbung durch Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt
25. § 13 Abs. 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt,
26. § 13 Abs.2 Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet
27. § 13 Abs. 3 Werbeträger nicht innerhalb einer Woche entfernt
28. § 14 Abs. 3 während der Morgen-, Mittags- oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, welche die Ruhe Unbeteiligter stören
29. § 14 Abs. 6 Lautsprecher , Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, dass unbeteiligte Personen gestört werden
30. § 15 Abs. 1 offene Feuer im Freien ohne Ausnahmegenehmigung anlegt und unterhält
31. § 15 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht
32. § 15 Abs.4 offene Feuer anlegt, die von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15m, vom Dachvorsprung ab gemessen, von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind
33. § 16 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.

2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten gem. § 51 Abs.2 Nr.3 OBG, im Sinne von Abs. 1, ist die Verwaltungsgemeinschaft "Bergbahnregion/Schwarzatal" mit Sitz in Oberweißbach im Auftrag der Gemeinde Katzhütte.

§20

Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren.

§21

Inkrafttreten /Außer Kraft treten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Bergbahnregion / Schwarzatal" in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, Belästigung der Allgemeinheit, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, wildes Plakatieren, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Gemeinde Katzhütte vom 21.05.2003 außer Kraft.

Oberweißbach/ Thür. Wald, den 06.05.2008

Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“

Markt 5

98744 Oberweißbach / Thür. Wald

Bernhard Schmidt

Gemeinschaftsvorsitzender

- Siegel -

Anlage 1

Auszug aus der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs.5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), sowie durch Richtlinie 2005/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2005 (ABl.EU Nr.L 344 S.44). Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. EG Nr. L 162 S. 1, Nr. L 311 S.50) in deutsches Recht.

Abschnitt 3: Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen § 7 Betrieb in Wohngebieten

(1) **In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten**, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien -

1. Geräte und Maschinen nach dem Anhang **an Sonn- und Feiertagen ganztägig** sowie **an Werk-tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden**, Feiertagsruhe und zur Nachtruhe, bleiben unberührt.
2. Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr.02, 24, 34 und 35 **an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr** und von **17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden**, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr.1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S.1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind. Satz 1 gilt nicht für Bundesfernstraßen und Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes, die durch Gebiete nach Satz 1 führen. Die Länder können für Landesstraßen und nichtbundeseigene Schienenwege, die durch Gebiete nach Satz 1 führen, die Geltung des Satzes 1 einschränken.

Erläuterung/Begriffserklärung

Geräte und Maschinen	Betriebsbeschränkungen
Rasenmäher (mit El-oder Verbr.-motor) Heckenschere, Motorkettensäge, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (elktr.) Vertikulierer, Shredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler m.E.-oder Verbr.-motor) Beton/Mörtelmischer, Motorhacke	Betrieb nicht an Sonn- und Feiertagen Betrieb nicht von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr an Werktagen
Mit Umweltzeichen (s. untenstehend) Freischneider, Laubbläser, Laubsammler Grastrimmer/Graskantenschneider mit Verbr.- Motor (sog. Motorsense)	Betrieb nicht an Sonn- und Feiertagen Betrieb nicht von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr an Werktagen
Ohne Umweltzeichen Freischneider, Laubbläser, Laubsammler Grastrimmer/Graskantenschneider mit Verbr.- Motor (sog. Motorsense)	Betrieb nicht an Sonn- und Feiertagen; an Werktagen Betrieb nicht von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr

Umweltzeichen gem.Abl.EG Nr.L 237 S.1

